

<b>Beratungsfolge</b> Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	<b>Sitzungstermin</b>
Rat	03.02.2026
Ausschuss für Soziales, Kultur, Integration und Generationen	04.03.2026
Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Verwaltungsentwicklung	12.03.2026
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2026
Rat	24.03.2026

### **Stellenplan 2026**

**hier: Zusätzlicher Stellenanteil von 1,0 VZÄ in der Asylsachbearbeitung (EG 9b)**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Haan stimmt der Einrichtung eines zusätzlichen Stellenanteils von 1,0 VZÄ für die Sachbearbeitung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Stellenplan 2026 zu.

### **Sachverhalt:**

Ukrainer:innen und deren Familienangehörige erhalten in Deutschland und anderen EU-Staaten bis 4. März 2026 grundsätzlich Schutz. Grundlage ist EU-weit die sogenannte Massenzustroms-Richtlinie. Sie gewährt ukrainischen Flüchtlingen in allen EU-Staaten vorübergehenden Schutz.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und der SPD ist der nachfolgende Hinweis zu finden:

„Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie (ukrainische Geflüchtete, Anm. d. Verf.), die nach dem 01.04.2025 eingereist sind, sollen wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sofern sie bedürftig sind. Die Bedürftigkeit muss durch konsequente und bundesweite einheitliche Vermögensprüfungen nachgewiesen werden. Der Bund wird die hierdurch bei den Ländern und Kommunen entstehenden Mehrkosten tragen (S. 96, 97)“

Es ist bisher völlig ungeklärt, welche Kosten in welchem Umfang vom Bund und Land übernommen werden. Bekannt ist allerdings, dass wenn die ukrainischen Geflüchteten nur noch Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, die schon angespannte personelle Situation im Fachbereich der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG noch weiter verschärft wird.

Das Sachgebiet 50-21 (Asylbereich) ist derzeit grundsätzlich mit 3 Vollzeitstellen im (ehem.) gehobenen Dienst besetzt (davon 0,3 VZÄ Sachbearbeitung bei der Sachgebietsleitung, damit insgesamt 2,3 VZÄ Sachbearbeitung).

Die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG begründet sich im Wesentlichen im AsylbLG und dem SGB XII in analoger Anwendung. Darüber hinaus gehört zu den Tätigkeiten der vorgenannten Stelleninhaber zusätzlich noch die Verwaltung der städtischen Wohnunterkünften.

Neben den Leistungen nach dem AsylbLG (§§ 2 und 3) sind auch die BuT-Anträge zu bearbeiten, die Krankenkosten abzurechnen, Integrationsmaßnahmen wie Integrationskurse zu beantragen und auch regelmäßig Erstattungsansprüche an das Jobcenter zu beziffern, usw.

Die Leistungsberechtigten gehen unregelmäßig einer Beschäftigung nach, so dass u.a. häufig Einkommen in verschiedenen Höhen bei der Fallbearbeitung zu berücksichtigen sind. Es sind sodann monatliche Bescheid-Anpassungen notwendig.

Auch wenn noch nicht absehbar ist, wie viele ukrainische Geflüchtete seit dem 01.04.2025 nach Haan zugewiesen werden oder eigenständig ankommen, wird die Fallbelastung im Bereich Asyl weiter steigen. Im Jahr 2024 sind 68 Geflüchtete aus der Ukraine zugewiesen worden, im Jahr 2025 sind 36 Personen aus der Ukraine dazugekommen und Anfang 2026 weitere 2 Personen.

32 ukrainische Geflüchtete befinden sich zurzeit in den Unterkünften. Personen, die ab demnächst wahrscheinlich im Rechtskreis des AsylbLG verankert sind, dürfen sich keine dezentralen Wohnungen mehr anmieten, so dass die Zahl der untergebrachten Personen aus der Ukraine voraussichtlich steigen wird.

Bisher können keine Angaben darüber gemacht werden, wie viele Personen aus der Ukraine insgesamt in Haan leben, die seit dem 01.04.2025 einen Aufenthaltstitel haben. Viele Ukrainerinnen und Ukrainer leben in eigenen Wohnungen, wurden nicht zugewiesen, da sie auch ohne Zuweisung in die Kommunen kommen können und Leistungen vom Jobcenter erhalten haben. Erst wenn die Leistungen beim Jobcenter eingestellt werden und der Antrag auf Asylbewerberleistungen gestellt wird, sind die Fallzahlen sichtbar.

Darüber hinaus laufen die Regelungen des Chancen-Aufenthaltsgesetzes zum 31.12.2025 aus. Das Chancen-Aufenthaltsrecht wurde eingeführt, um Menschen mit einer Duldung in Deutschland eine Chance auf eine legale und längerfristige Aufenthaltssicherung zu geben. Es richtete sich an Personen, die seit mindestens fünf Jahren in Deutschland geduldet waren. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG wird maximal anderthalb Jahre gewährt und ist nicht verlängerbar.

Spätestens mit Ende 18-monatigen Aufenthalts kann das Chancen-Aufenthaltsrecht nur in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder 25b AufenthG umgewandelt werden, was viele der betroffenen Menschen nicht erreichen werden (überwiegende Finanzierung ihres eigenen Lebensunterhalts, Sprachniveau). Im Rahmen dieses Gesetzes sind geduldete Personen in den Rechtskreis des SGB II gewechselt. Nach Auslaufen des Chancen-Aufenthaltsgesetzes zum 31.12.2025 oder nach Ablauf des 18-monatigen Aufenthaltstitels werden kreisweit ca. 350 Personen aus dem SGB II wieder zurückgeführt in das Leistungssystem des AsylbLG. Auch dieses wird Einfluss haben auf die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle und damit auch auf den Stellenteilbedarf im Fachbereich 50-2.

Derzeit sind 426 Fälle für Leistungen nach AsylbLG in Bearbeitung. Bei einer kreisweit nahezu einheitlichen Benchmark von 100 Fällen pro Vollzeitstelle (in Hilden durch eine Organisationsuntersuchung bestätigt) sind zur Bearbeitung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG mindestens 3,8 Vollzeitstellen notwendig. Sollten 40 weitere leistungsberechtigte Geflüchtete aus der Ukraine hinzutreten, bedarf es schon 4,2 Stellenanteile. Bisher stehen nur 2,3 Stellenanteile zur Verfügung. Die Fallzahl kann das Fachamt mit dem vorhandenen, schon jetzt völlig überlasteten Personal, nicht mehr auffangen.

Auch wenn dem Fachamt die katastrophale Haushaltslage bekannt ist, ist die Erhöhung der Stellenanteile zur Aufrechterhaltung der Aufgabenerfüllung im Asylbereich und zur Verhinderung von weiteren Überforderungen und -belastungen tatsächlich alternativlos.

#### **Finanz. Auswirkung:**

Personalkosten 65.900 € p.a. (EG 9b, Stufe 3 TVöD VKA)

#### **Nachhaltigkeitseinschätzung:**

keine Auswirkungen